

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR VERPACKUNGSWESEN

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Versuchsanstalt und staatlich akkreditierte Prüfstelle

A 1090 WIEN, AUGASSE 2-6; Tel. +43/(0)1/317 82 44; ZVR-Zahl: 005600712

Internet: www.verpackungsinstitut.at; Email: pruefstelle@verpackungsinstitut.at



ZULASSUNGSSCHEIN

für Bauarten von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

Zulassung Nr.:

6300

Datum: 2007-08-31

Bauarten: 4GV/4G Kisten aus Pappe

Antragsteller: Duropack
Wellpappe Ansbach GmbH

Robert-Bosch-Straße 3
D 91522 Ansbach

ZULASSUNGSSCHEIN FÜR BAUARTEN VON VERPACKUNGEN ZUR BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

1 Rechtsgrundlage

Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2005

Straßen mit öffentlichem Verkehr:

Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung BGBl. III Nr. 21/2007

Eisenbahn:

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung BGBl. III Nr. 14/2007

Wasserstraßen:

BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2005 und BGBl. II Nr. 13/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 356/2006

Seeverkehr:

BGBl. Nr. 387/1996, mit IMDG Code, Amendment 33-06

Zivilluftfahrt:

BGBl. Nr. 97/1949, mit ICAO-TI, Edition 2007-2008

in Verbindung mit:

Staatlicher Akkreditierung des Österreichischen Institutes für Verpackungswesen (ÖIV) als Prüf-
stelle durch die Republik Österreich, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
(Bescheid vom 29.12.1995, Zl.92714/501-IX/2/95 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides
Zl. 92.714/0224-I/12/2007 vom 16. Mai 2007)

Bescheid der Republik Österreich, Bundesministerium für Verkehr, Sekt.IV, betreffend der
Zuweisung einer Kurzbezeichnung zur Kennzeichnung der vom ÖIV geprüften Verpackungen
gemäß BGBl. Nr. 143/1981 (Bescheid vom 21.9.1981, Zl. 75.170/1-IV/6-81)

2 Antragsteller

Duropack

Wellpappe Ansbach GmbH

Robert-Bosch-Straße 3

D 91522 Ansbach

3 Verpackungshersteller

Identisch mit dem Antragsteller

4 Beschreibung der Verpackungsbauarten

Faltschachteln aus zweiwelliger Wellpappe (Sortenbezeichnung „Concor 69800“, Zusammensetzung laut Antragsteller 400 KLB/160 W/300 TLB/160 W/400 KLB oder 400 KLB/175 HZ/300 TLB/175 HZ/300 TLB, Wellenart CA) mit kurzen, nichtstoßenden abgeschrägten Bodenverschießklappen und zusammenstoßenden äußeren Deckelverschießklappen mit angelenkten Innenklappen, die nach innen umgelegt werden und in die an den Breitseitenflächen angestanzte und angelenkte Verriegelungslaschen eingesteckt werden; in die Bodenverschießklappen werden an einer Wellpappepalette befestigte Klappen eingeschoben und verbinden damit Faltschachtel und Palette;

Fabrikkante: laschengeklebt und geheftet;

Verschluss: deckelseitige Verriegelungslaschen, Steckkonstruktion Bodenverschießklappen/

Palette, zusätzlich 4-fache (2x längs - über die Verriegelungslaschen, 2x quer)

Umreifung mit Kunststoffband (min. 12,5 mm breit);

Innennennmaße: 780 x 580 x 610 mm (L x B x H);

Außenabmessungen: 800 x 600 x 760 mm (L x B x H inkl. Palette);

4.1 Bauart „6985 - 4GV“

In die Faltschachtel wird ein Kunststoffsack eingesetzt, mit Saug-/Polstermaterial „Vermiculite“ aufgefüllt und dicht verschlossen;

Innenverpackungen: für die Fallprüfung wurden sechs 2500-ml-Glasflaschen (Außendurchmesser: 139 mm; Höhe inkl. Verschluss: 293 mm; Bruttomasse je befüllter Innenverpackung: 14 kg) mit Kunststoffschraubverschluss gleichmäßig verteilt in 2 Reihen zu je 3 Stück in die Faltschachtel eingesetzt;

Maximale Bruttomasse der befüllten, verschlossenen Verpackung: 75,0 kg;

Originalfüllgut: Gegenstände oder Innenverpackungen jeden Typs für feste oder flüssige Stoffe;
Für die Prüfung wurden die Glasflaschen mit Wasser und Bleischrot befüllt.

4.2 Bauart „6985 - 4G“

Maximale Bruttomasse der befüllten, verschlossenen Verpackung:

- bei Verwendung für die Verpackungsgruppen I, II und III: 80 kg;
- bei Verwendung für die Verpackungsgruppen II und III: 110 kg;
- bei Verwendung für die Verpackungsgruppe III: 130 kg;

Originalfüllgut: diverse feste Stoffe/Gegenstände, eventuell Innenverpackungen;

Für die Prüfung wurde Gerste mit beigelegten Papierröllchen (zur Verringerung der Bruttomasse) verwendet.

5 Anforderungen an die Verpackungsbauarten

Die Verpackungsbauarten müssen den Baumustern entsprechen, die gemäß des nachstehend angeführten Prüfberichtes Bauartprüfungen gemäß Kapitel 6.1, Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, der Anlage A zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für eine Bauart **4GV** bzw. **4G** („Kisten aus Pappe“) unterzogen worden sind.

Analoge Bestimmungen gelten auch für den Bereich des Eisenbahntransportes (RID), der Seeschifffahrt (IMDG-Code) sowie des Luftverkehrs (ICAO-TI), wobei die Prüfanforderungen für die Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter auf den verschiedenen Verkehrsträgern durch die Übernahme der UN-Empfehlungen („Orange book“, Recommendations prepared by the United Nations Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods, fourteenth revised edition, 2005) weitgehend harmonisiert sind.

Der angeführte Prüfbericht ist somit als Bestandteil der vorliegenden Zulassung anzusehen:

Prüfbericht Nr.: Datum: Prüfstelle:

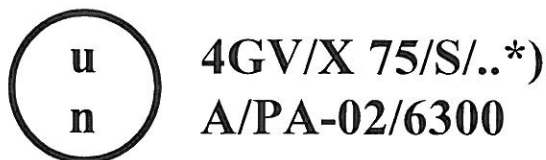
6300/8/07 2007-08-31 Österreichisches Institut für Verpackungswesen

6 Fertigung der Verpackungen

Nach den zugelassenen Bauarten dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Mit Anbringung der Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass die serienmäßig gefertigten Verpackungen den zugelassenen Bauarten entsprechen und dass die in diesem Zulassungsschein genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach den geprüften Bauarten serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



und/oder



und/oder



und/oder



*) letzten beiden Ziffern des Produktionsjahres der Wellpappe-Faltschachteln

Die Größe der einzelnen Ziffern und Buchstaben muss mindestens 12 mm betragen und die Kennzeichnungen oder ein Doppel davon müssen auf der Oberseite oder einer Seite der Verpackung erscheinen.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach den zugelassenen Bauarten serienmäßig gefertigten und entsprechend Punkt 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, sofern für diese nach den Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger solche Verpackungen zulässig sind. Bei Einsatz im Seeversand sollten entsprechende Papierqualitäten für Decken und Wellen eingesetzt werden und die Verklebung der Wellpappe nassfest sein.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackungen der Bauart „6985 - 4GV“ können die vorgesehenen gefährlichen Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III zugeordnet sein.
- 8.3 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackungen der Bauart „6985 - 4G“ müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter in Abhängigkeit von der jeweiligen zulässigen maximalen Bruttomasse den entsprechenden Verpackungsgruppen zugeordnet sein.
- 8.4 Die gesamte Bruttomasse der Innenverpackungen der Bauart „6985 - 4GV“ darf 42,0 kg nicht überschreiten.
- 8.5 Die Bruttomasse der einzelnen Versandstücke darf die unter Punkt 4 angeführten Werte nicht überschreiten.

- 8.6 Die Dicke des Polstermaterials zwischen den Innenverpackungen und zwischen den Innenverpackungen und der Außenseite der Verpackung darf nicht auf einen Wert verringert werden, der unterhalb der entsprechenden Dicke in der ursprünglich geprüften Verpackung liegt. Bei Verwendung von kleineren Innenverpackungen (verglichen mit den bei der Fallprüfung verwendeten Innenverpackungen) darf die Dicke der Polsterung zwischen den Innenverpackungen nicht geringer sein als die Dicke der Polsterung zwischen der Außenseite der Verpackung und den Innenverpackungen bei der ursprünglichen Prüfung und es muss genügend Polstermaterial hinzugefügt werden, um die Zwischenräume aufzufüllen.
- 8.7 Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, müssen vollständig mit einer für die Aufnahme der gesamten in den Innenverpackungen enthaltenen Flüssigkeit ausreichenden Menge eines saugfähigen Stoffes umschlossen sein.
- 8.8 Zusätzlich zu der in Punkt 7 angegebenen Kennzeichnung sind die Verpackungen mit den übrigen vorgeschriebenen Beschriftungen, Symbolen und Gefahrgutzeichen zu versehen.
- 8.9 Die Teile der Verpackung, die unmittelbar mit gefährlichen Stoffen in Berührung kommen, dürfen durch chemische oder sonstige Einwirkungen dieser Stoffe nicht beeinträchtigt werden; gegebenenfalls müssen sie mit einer geeigneten Innenauskleidung oder -behandlung versehen sein. Diese Teile der Verpackung dürfen keine Bestandteile enthalten, die mit dem Inhalt gefährlich reagieren, gefährliche Stoffe bilden oder diese erheblich schwächen können.
- 8.10 Der in Punkt 2 genannte Antragsteller muss nachweisbar sicherstellen, dass alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.11 Es wird auf die erforderliche Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach diesen Bauarten nach den „BAM - Regeln zu den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter“, „BAM-GGR 001 - Verfahren der Überwachung und Qualitätssicherung der Herstellung von Verpackungen“ hingewiesen.
- 8.12 Als Füllgut für Verpackungen der Bauart „6985 - 4G“ können neben festen Stoffen auch weitere Verpackungen eingesetzt werden. In diesem Fall muss der Abpacker/Versender nachweisbar sicherstellen (zB durch ergänzende Fallprüfungen oder unter Berücksichtigung des Absatzes 6.1.5.1.6, ADR, bzw. IMDG-Code) dass die einzelnen Packstücke den selben Anforderungen genügen wie die geprüfte Bauart.

9 Sonstiges

Die Bauarten entsprechen den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter; damit werden auch die in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen erfüllt.

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10 Zulassung

Die in Punkt 4 beschriebenen Verpackungsbauarten werden unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Punkte 5 - 8 erfüllt werden, zugelassen.

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR VERPACKUNGSWESEN

Dir. Univ.-Lektor Th. Rieder
Institutsleiter

Dipl.-Ing. (FH) M. Auer
Sachbearbeiter

Der vorliegende Zulassungsschein Nr. 6300 umfasst 8 Blätter.